Sanierungsbedürftiges Stadthaus im Altstadtzentrum von Weitra



Objektnummer: 4408

Eine Immobilie von Wild Immobilien

Zahlen, Daten, Fakten

Art:	Haus - Stadthaus
Land:	Österreich
PLZ/Ort:	3970 Weitra
Zustand:	Sanierungsbeduerftig
Möbliert:	Teil
Alter:	Altbau
Wohnfläche:	130,00 m²
Lagerfläche:	250,00 m²
Zimmer:	5
Bäder:	1
WC:	2
Terrassen:	1
Stellplätze:	1
Kaufpreis:	98.000,00 €
Kaufpreis / m²:	753,85 €

Provisionsangabe:

3% des Kaufpreises zzgl. 20% USt.

Ihr Ansprechpartner



Daniela Aster

Immobilien Wild GmbH
Lainsitzstrasse 14
3950 Dietmanns-Gmünd













































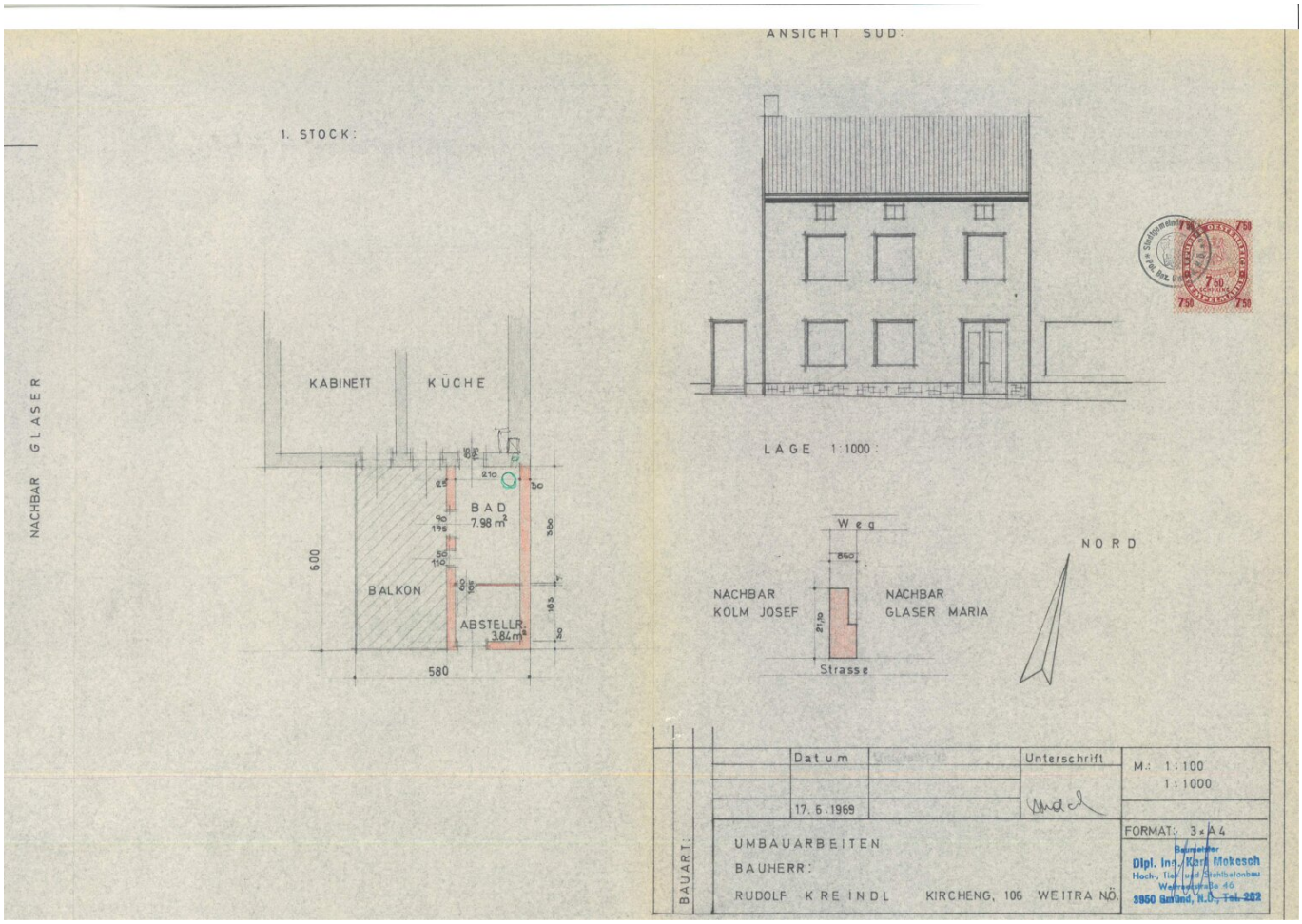
1. STOCK:
NACHBAR GLASER
KABINETT
KÜCHE
BAD
7.98 m²
BALKON
ABSTELLR.
3.84 m²
600
580
ANSICHT SUD:
LAGE 1:1000:
Weg
NACHBAR
KOLM JOSEF
NACHBAR
GLASER MARIA
Strasse
NORD
BAUART:
Datum
Unterschrift
17. 6. 1969
M.: 1:100
1:1000
FORMAT: 3 x A4
UMBAUARBEITEN
BAUHERR:
RUDOLF KREINDL KIRCHENG, 106 WEITRA NÖ.
Dipl. Ing. Karl Mokesch
3950 Gmünd, N.Ö., Tel. 282

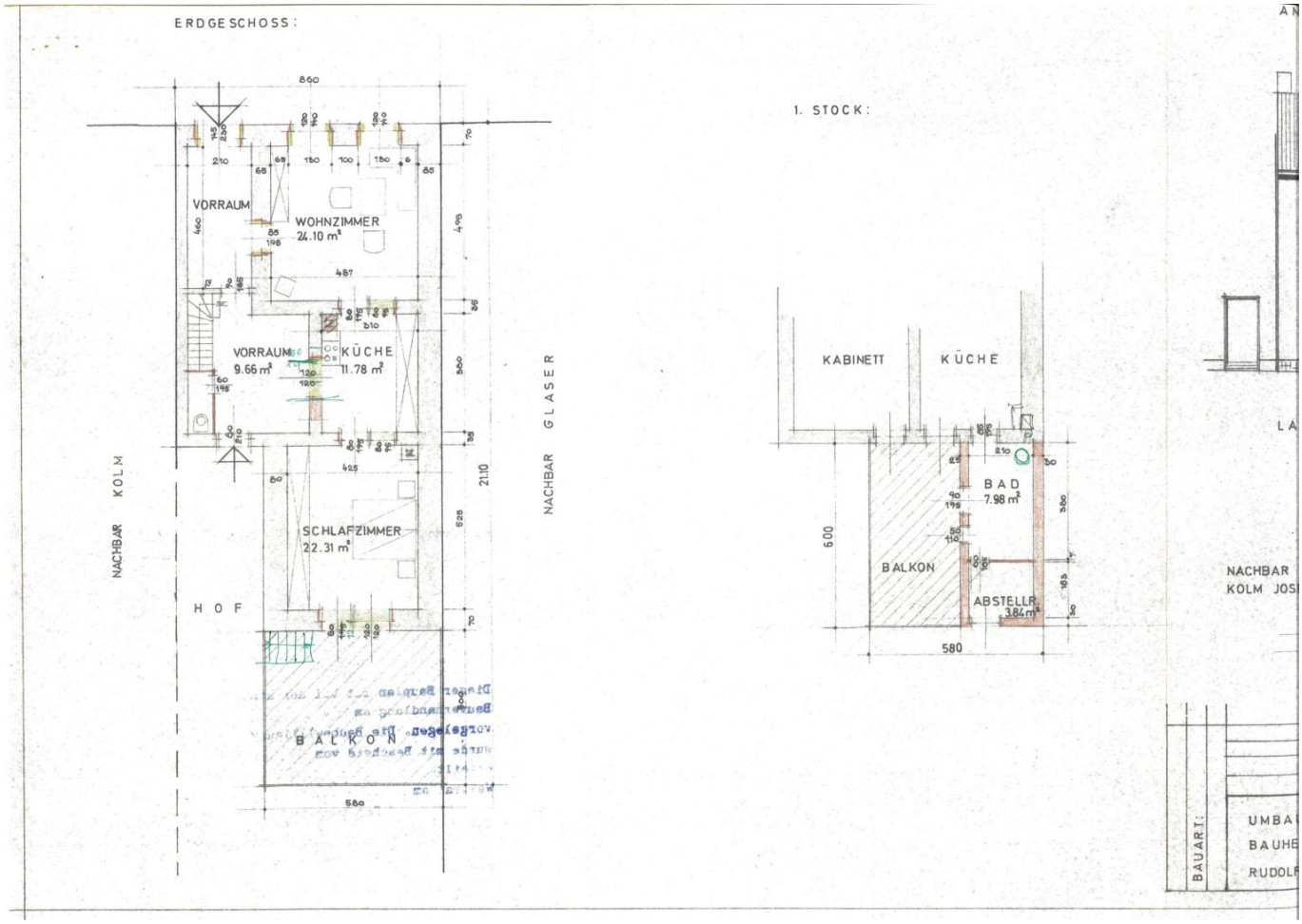
ERDGESCHOSS:
VORRAUM
WOHNZIMMER
24.10 m²
VORRAUM
9.66 m²
KÜCHE
11.78 m²
SCHLAFZIMMER
22.31 m²
H O F
B A L K O N
NACHBAR KOLM
NACHBAR GLASER
1. STOCK:
KABINETT
KÜCHE
BAD
7.98 m²
BALKON
ABSTELLR.
3.84 m²
580
600
NACHBAR
KÖLM JOS
BAUART:
UMBA
BAUHE
RUDOLF

Bleser Bauplan ist bei der Komm.
Bauverhandlung am 30. Juni 1969
vorgelegen. Die Baubewilligung
wurde mit Bescheid vom 8. Juli 1969
erteilt.
Veitra, am 8. Juli 1969

Der Bürgermeister:

LAGEPLAN M = 1 : 1000

Dieser Plan ist bei der kommissionellen Verhandlung am 22. April 1980 vorgelegen.

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 7. Mai 1980
Weitra, am 7. Mai 1980 Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Weitra • Pol. Bez. Gmünd, N. Ö. •

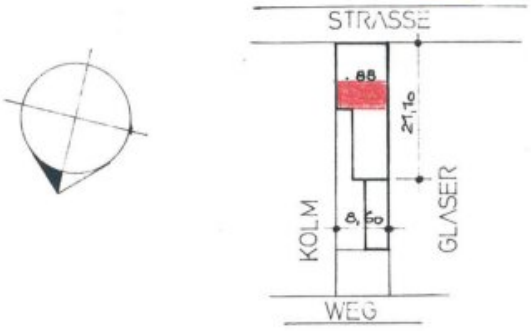



LEYRER+GRAF BAUGESELLSCHAFT M.B.H. 3970 WEITRA TEL. 02856/573 FS. 07/29125

EINREICHPLAN ÜBER DEN UM- u. AUSBAU DES DACHGESCHOSSES
RUDOLF KREINDL
LANGEGASSE 130, 3970 WEITRA

1 : 100	ÄNDERUNGEN
80-04-11	1 2 3 4
PLAN NR. 101418	

Rudolf Kreindl

LEYRER+GRAF
BAUGESELLSCHAFT M.B.H.
3970 WEITRA

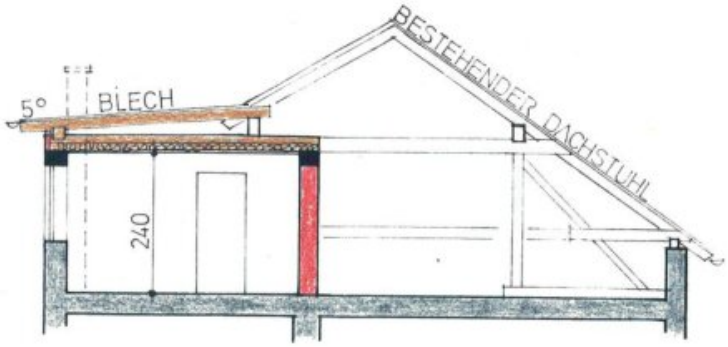

SCHNITT ΛΛ

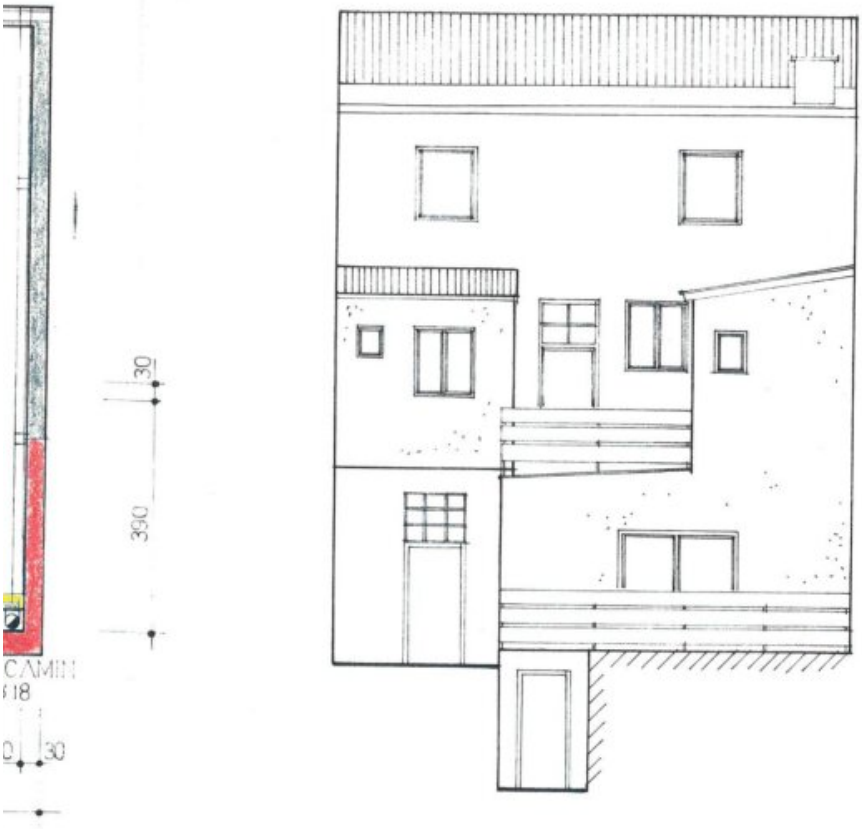

HOFANSICHT

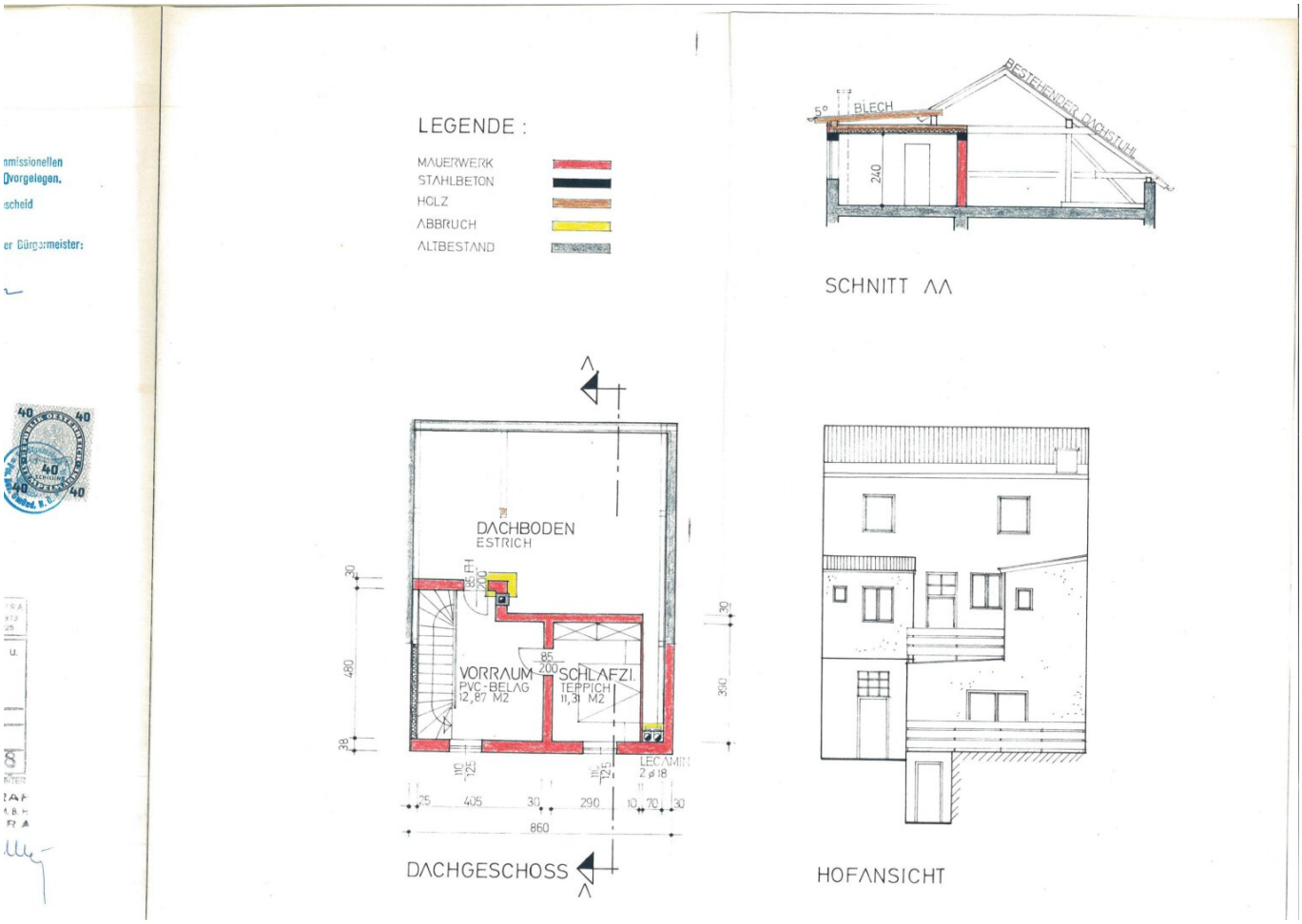
LEGENDE :
MAUERWERK
STAHLBETON
HOLZ
ABBRUCH
ALTBESTAND
BLECH
BESTEHENDER DACHSTUHL
240
SCHNITT ΛΛ
DACHBODEN
ESTRICH
VORRAUM
PVC-BELAG
12,87 M2
SCHLAFZI.
TEPPICH
11,31 M2
LECAMIN
2 ø 18
860
DACHGESCHOSS
HOFANSICHT

ÖSTERREICHS
BESTE
MAKLER/INNEN

Stadt-~~Markt~~-Gemeinde Weitra

Polit. Bezirk Gmünd

Bundesland Niederösterreich

A.-Z.:

am 8. Juli 1969 196...

Bescheid

Über Ihr Ansuchen vom 17. Juni 1969 und auf Grund des Ergebnisses der am 30. Juni 1969 abgehaltenen Bauverhandlung sowie der vorgelegten Pläne wird Ihnen hiemit gemäß §§ 16 und 26 der Bauordnung für Niederösterr. die

Baubewilligung

~~erteilt~~ für Umbauarbeiten im Haus Weitra, Langegasse 130, Erneuerung der rückwärtigen Einfriedung

auf Parz. Nr.: ..., G. B. E. Z.: ..., Kat.-Gem. Weitra

~~nicht erteilt.~~ [1])

unter der Voraussetzung **erteilt** [1]),

daß die in der beiliegenden beglaubigten Abschrift der Verhandlungsschrift, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, enthaltenen Bedingungen, ferner der unter einem rückgemittelte, mit der Bewilligungsklausel versehene Bauplan sowie die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich genauestens eingehalten werden.

~~Die in Anspruch genommenen Bauerleichterungen wurden durch Gemeinderatsbeschluß vom ... genehmigt und die Bezirkshauptmannschaft ... hat mit Erlaß vom ..., Zl.: ..., zugestimmt.~~ [1])

Nach Fertigstellung des Baues ist um die Überprüfung der Bauführung (Rohbauabnahme) und um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Die Verfahrenskosten betragen:

1. Stempelgebühren	bereits entrichtet	S ...
2. Verwaltungsabgabe		S 162,--
3. Kommissionsgebühren		S 120,--
4. Sachverständigengebühren		S 170,--
	Zusammen	S 452,--

welcher Betrag innerhalb von 30 Tagen bar bei der Gemeindekasse oder mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen ist.

Begründung:

entfällt gemäß § 58 (2) AVG 1950

[1]) Nichtzutreffendes streichen!

Bitte wenden!

Bestell-Nr. 153-0/31 Bescheid über Baubewilligung.
Gemeindenverlag Hans Fellerer, 1072 Wien, 6. Mariahilfer Straße 103 — Nachdruck verboten!

Mitglied des
immobilienring.at

ÖSTERREICHS BESTE ADRESSEN

ÖSTERREICHS
BESTE
MAKLER/INNEN

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Bürgermeister der Gemeinde Weitra eingebracht werden.

Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen und einen mit Gründen versehenen Berufungsantrag zu enthalten.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf bei sonstiger Strafe mit der Bauführung **nicht** begonnen werden.

Siegel

Der Bürgermeister:

Kopmenstein
(Unterschrift)

Hiervon werden gleichlautend verständigt:

1. Der Bauwerber
   Herr, ~~Frau, Frl.~~ Rudolf Kreindl
   in Weitra, Kirchengasse 106
   Angeschlossen:
   1 Bauplan mit Bewilligungsklausel
   1 Abschrift der Verhandlungsschrift
   1 Erlagschein

2. Der Bauführer
   Herr, Frau .....
   in .....
   Angeschlossen:
   1 Abschrift der Verhandlungsschrift

3. An die
   Bezirkshauptmannschaft — Bezirksbauamt
   in .....
   Angeschlossen:
   1 Abschrift der Verhandlungsschrift

4. An diejenigen Stellen, die Äußerungen mündlich oder schriftlich abgegeben haben.
   .....
   in .....
   Angeschlossen:
   1 Abschrift der Verhandlungsschrift [1])

5. An den Anrainer
   Angeschlossen: 1 Abschrift der Verhandlungsschrift [1])
   ..... in .....
   ~~Herr~~ Frau ~~Frl.~~ Hedwig Glaser in Weitra, Langegase 131
   ..... in .....
   ..... in .....

6. An das [2])
   Finanzamt ..... in .....
   Vermessungsamt ..... in .....

[1]) Nichtzutreffendes streichen!
[2]) Verständigung mit Formblatt Nr. 153-0/71.

Mitglied des
immobilienring.at

ÖSTERREICHS BESTE ADRESSEN

ÖSTERREICHS
BESTE
MAKLER/INNEN

Stadt-
Markt- Gemeinde Weitra, am 20. Feber 1973

AZ. .....

Betrifft: Benützungsbewilligung

An Herrn — ~~Frau~~
Rudolf Kreindl
Langegasse 130
in 3970 Weitra

Bescheid

I. Die Baubehörde hat mit Bescheid vom 30.Juni 1969, AZ. ....., die Bewilligung
— zum Neubau[1]) — ~~Zubau[1])~~ — Umbau[1]) des Wohnhauses
— zur Änderung[1]) — ~~Instandsetzung[1])~~ .....
— zur Umwidmung[1]) .....
— zur Aufstellung folgender Maschinen[1]) — ~~Gegenstände[1])~~ .....
.....
— zur Anlage[1]) — ~~Erweiterung[1])~~ — ~~Verwendung[1])~~ .....
auf dem Grundstück in Weitra, Langegasse 130
Parz. Nr. ....., EZ. ....., KG. Weitra erteilt.
Nach Erstattung der Vollendungsanzeige wurde am 8. Feber 1973 eine Endbeschau vorgenommen.
Auf Grund des Ergebnisses dieser Beschau ergeht nachstehender

Spruch

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz stellt gemäß § 111 NÖ. Bauordnung fest, daß das Vorhaben bewilligungsmäßig ausgeführt worden ist, und erteilt daher die

Benützungsbewilligung

Die geringfügigen, in der Niederschrift angeführten Abweichungen werden nachträglich genehmigt[1]). Die Bewilligung wird an die auflösende Bedingung geknüpft, daß die in der Niederschrift angeführten Mängel behoben werden[1]) — ~~und die aufgezeigten Maßnahmen durchgeführt werden[1])~~, und zwar bis längstens .....[2]).

Das Protokoll über die Endbeschau liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die Baulichkeit[1]) — ~~Das Grundstück[1])~~ darf nunmehr zum widmungsgemäßen Zweck in Verwendung genommen werden.

II. An Verfahrenskosten ist ein Betrag von S 402,80 binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides an der Gemeindekasse[1]) — mit beiliegendem Erlagschein[1]) (Zahlschein)[1]) zu entrichten.

Best.-Nr. N 153/27 Benützungsbewilligung
Gemeindenverlag Hans Fellerer, 1072 Wien, Mariahilfer Straße 103

Mitglied des
immobilienring.at

ÖSTERREICHS BESTE ADRESSEN

ÖSTERREICHS
BESTE
MAKLER/INNEN

Begründung

zu I.: Auf Grund des Ergebnisses der Endbeschau war die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Da Bedenken aus gesundheits-, feuer- und baupolizeilichen Gründen nicht bestehen, konnten die Abweichungen unter den angeführten Bedingungen[1]) — und Auflagen[1]) genehmigt werden.

zu II.: Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 34 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung in der Höhe von S 150,-,

Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von 2 Amtsorgan(en) und der Verhandlungsdauer von 1 halben Stunden gemäß der Gemeindekommissionsgebührenverordnung in der Höhe von S 80,-,

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG. 1950 zu ersetzen sind, für Bausachverständigengebühr in der Höhe von S 172,80.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt[1]) — Gemeindeamt[1]) Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Vitis 5 * Pol. Bez. Gmünd, N. Ö.

Bescheid übernommen am 21.2.1973

Christine Kreindl
Unterschrift

[1]) Nichtzutreffendes streichen!

[2]) Entsprechenden Termin zutreffendenfalls einsetzen!

Mitglied des
immobilienring.at

ÖSTERREICHS BESTE ADRESSEN

ÖSTERREICHS
BESTE
MAKLER/INNEN

Stadtgemeinde Weitra
Niederösterreich

3970 Weitra, am 7. Mai 1980

Baubehördliche Bewilligung

Bescheid

Herr / Frau Rudolf und Christine K r e i n d l

in 3970 Weitra, Langegasse 130

hat (haben) mit Ansuchen vom 11.4.1980 um die baubehördliche Bewilligung für Umbau-

arbeiten im Dachgeschoß angesucht.

Spruch

I. Gem. § 92, Abs. 1, Z. 1 der Bauordnung für Niederösterreich LGBl. Nr. 8200-0 und auf Grund des Ergebnisses der

am 22. April 1980 durchgeführten Bauverhandlung und der hiebei vorgelegten Pläne

des Firma Leyrer + Graf, Weitra vom 11. April 1980 wird Ihnen hiemit

vom Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz die

baubehördliche Bewilligung

e r t e i l t zum Umbau des Dachgeschoßes und Abbruch des bestehenden schliefbaren Kamines

auf der Liegenschaft Weitra, Langegasse 130

auf dem Grundstück KG Weitra EZ. 85 Parzelle Nr. 88

Die Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Bei der Bauausführung sind die unter einem rückgemittelten mit der Bewilligungsklausel versehenen Baupläne, die in der Verhandlungsschrift gegebene Baubeschreibung und die dort angeführten Bedingungen und die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für NÖ. genauestens einzuhalten. Bei Wechsel in der Person des Bauleiters ist die Baubehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Baubehörde ist gemäß § 106 (3) der NÖ. Bauordnung der Beginn der Bauausführung und gem. § 110 (1) die Vollendung des Bauvorhabens anzuzeigen. Der Vollendungs-Anzeige sind Rauchfang- und sonstige technische Befunde (Gas- u. Elektroinstallationen) anzuschließen.
Gem. § 103 der NÖ. Bauordnung erlischt das Recht aus diesem Bescheid, wenn die Ausführung des Bauvorhabens nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen wurde oder das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Ausführung vollendet ist.
Vor Rechtskraft des Bescheides darf mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen werden.

II. **Die Verfahrenskosten betragen:**

Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG 1950 in Verbindung mit der Gemeindekommissionsgebührenverordnung, Teilnahme von 3 Amtsorganen, Verhandlungsdauer 1/2 Stunde .... S 240,--

Verwaltungsabgaben gemäß § 78 AVG 1950 in Verbindung mit der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung, Tarifpost 27.
bei einer verbauten Fläche bzw. bei einer neuen Geschoßfläche von ..... m2 ..... S 300,--

Sachverständigengebühr gemäß § 76 AVG 1950 ..... S 362,--

zusammen S 902,--

Begründung:

Das Bauvorhaben steht mit dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan im Einklang und konnte die Bewilligung unter den von der Baubehörde vorgeschriebenen Auflagen erteilt werden.
Zu I. und II.: Die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung, sowie die vorgeschriebenen Auflagen und Verfahrenskosten stützen sich auf das Ergebnis der Bauverhandlung und die im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

Mitglied des
immobilienring.at

ÖSTERREICHS BESTE ADRESSEN

Die Verfahrenskosten sind innerhalb von acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein oder bar an der Gemeindekasse einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder telegrafisch die hieramts einzubringende Berufung an den Gemeinderat erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Weitra 5 * Pol. Bez. Gmünd, N. Ö. *

AV.: 2.3.1989

lt. Angabe des Bauwerbers wurde der Dachgeschoß ausbau nicht durchgeführt

Ergeht gleichlautend an:

1.) Bauführer Firma Leyrer & Graf, Rathausplatz 2, 3970 Weitra

2.) An den Bauwerber und

3.) Grundeigentümer Rudolf und Christine Kreindl, Langegasse 130, 3970 Weitra

4.) Anrainer Marie Glaser, Langegasse 131, 3970 Weitra

5.) Anrainer Josef und Rosa Kolm, Rathausplatz 54, 3970 Weitra

6.) Anrainer

7.) Anrainer

8.) Anrainer

9.) Anrainer

und sonstige Beteiligte

.) ÖBB. Streckenleitung

.) Straßenmeisterei

Beilagen f. d. Bauwerber:

1 Gleichstück dieses Bescheides

1 Abschriften der Verhandlungsniederschrift

1 Pläne (2fach) gem. § 100 hat je 1 Ausfertigung den Vermerk: "Für den Bauleiter zur Einsicht auf der Baustelle" zu erhalten.

1 Merkblatt

1 Erlagschein

Name und Anschrift der(s) Anzeigeleger(s)

Kreindl Rudolf
Langegasse 130
3970 Weitra

Ort und Datum

Weitra, am 03.09.2007
Eingelangt am 03.09.2007

An die
Stadtgemeinde Weitra
Baubehörde

BAUANZEIGE

Unter Bezugnahme auf § 15 der NÖ BauO 1996 erstatte ich hiemit die Bauanzeige für folgendes Vorhaben:

Errichtung einer Solaranlage

Bauplatzanschrift: w.o.

Parz. Nr. .88 E.Z. 85

Zur Beurteilung des Vorhabens werden folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung angeschlossen:

Beschreibung, Skizze

Kreindl Rudolf
Unterschrift(en)

Gegenständliche Bauanzeige wird hiemit zustimmend zur Kenntnis genommen.

Weitra, am 03.09.2007

Der Bürgermeister

SR Werner Himmer

Objektbeschreibung

Diese sanierungsbedürftiges Stadthaus in Weitra befindet sich eine Gasse unter dem historischen Stadtplatz in ruhiger Zentrumslage.

Es teilt sich im Erdgeschoß in 2 Zimmer, Vorraum, Abang in den Teilkeller, WC und Ausgang in den abgemauerten Innenhof durch den man in einen gr. Abstellraum, einer Werkstatt und einem großen Schuppen gelangt.

Im Obergeschoß sind eine Küche, 1 Zimmer, 1 Schrankraum, ein Bad, Abstellraum und Ausgang auf eine gr. Terrasse.

Im Dachgeschoß wurden 2 Zimmer ausgebaut und bieten einen herrlichen Fernblich ins Gabrielental.

Ein kleiner Garten der sich hinter dem Schuppen erstreckt ist ebenfalls eingezäunt und sorgt für Obst und Gemüse.

Dieses Anwesen eignet sich für eine Familie und Liebhaber alter Gemäuer.

Hinweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz: Ein Energieausweis wurde vom Eigentümer bzw. Verkäufer, nach unserer Aufklärung über die generell geltende Vorlagepflicht, sowie Aufforderung zu seiner Erstellung noch nicht vorgelegt. Daher gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Wir übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die tatsächliche Energieeffizienz der angebotenen Immobilie.

Der Vermittler ist als Doppelmakler tätig.



Österreichs beste Makler/innen

Qualität – Sicherheit – Kompetenz

Mehr als 60 Immobilienkanzleien an über 80 Standorten und über 400 Mitarbeiter/Innen machen den Immobilienring Österreich zu Österreich größtem, freien Makler-Netzwerk. Die Mitglieder zählen zu den führenden Immobilien-Experten.

- Sicherheit einer seriösen Kanzlei und umfassender Service
- Transparente Geschäftsanbahnung und –abwicklung
- Über 5.000 Liegenschaften in verschiedenen Preisklassen

Immobilienring Österreich Makler sind Spezialisten bei Vermietung und Verkauf von Wohn- und Gewerbeimmobilien, Grundstücken sowie Investmentobjekten. Sie bieten Ihnen höchste Beratungsqualität, profundes Know-How und langjährige Erfahrung.